

**Satzung
des
Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schacht-Audorf e. V.**

Präambel

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Verbandliche Eingliederung
- § 3 Aufgaben des Ortsvereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Ehren- und hauptamtliche Mitarbeit
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Pflichten des Ortsvereins
- § 9 Organe des Ortsvereins
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Gemeinnützigkeit
- § 18 Schiedsgericht
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Sämtliche Funktions-, Ämter- oder Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Selbstverständnis

- 1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schacht-Audorf e.V.“¹ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen, Einrichtungen und seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Gemeinde Schacht-Audorf. Er hat seinen Sitz in Schacht-Audorf und ist mit dem Namen „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schacht-Audorf e.V.“ eingetragen². Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund.
- 2) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuz Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schacht-Audorf e.V.“¹ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung:
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität.

Diese Grundsätze sind für ihn und seine Gliederungen sowie deren Mitglieder verbindlich.

§ 2 Verbandliche Einbindung

- 1) Der „Deutsches Rote Kreuz Ortsverein Schacht-Audorf e.V.“¹ ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V.“
- 2) Der Ortsverein ist selbständig, so weit sich nicht aus den Satzungen des Bundes-, des Landes- und des Kreisverbandes etwas anderes ergibt.
- 3) Die Satzung des Bundes-, des Landes- und des Kreisverbandes sowie die Ordnungen der Gemeinschaften sind für den Ortsverein, seine Gliederungen und deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- 4) Der Ortsverein verwirklicht Beschlüsse nach § 17 Abs. 2³, 21 Abs. 3⁴ der Satzung des Landesverbandes sowie einheitliche Regelungen nach § 7 Abs. 1⁵, § 13 Abs. 1⁶, § 19 Abs. 3⁷ der Satzung des Bundesverbandes.

¹ Der Zusatz e.V. entfällt bei nicht eingetragenen Ortsvereinen.

² Der Halbsatz entfällt bei nicht eingetragenen Ortsvereinen.

³ § 17 Abs. 2 Der Erlass von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Landesverband mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates.

⁴ § 21 Abs. 3 Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in allen Kreisverbänden für angezeigt, so kann es mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Präsidialrates Bestimmungen erlassen, die für alle Kreisverbände verbindlich sind.

⁵ § 7 Abs. 1 Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz – Abkommen

§ 3 Aufgaben des Ortsvereins

- 1) Als Teil der Rotkreuzgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schacht-Audorf e.V.“¹ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz und der Rothalbmond – Konferenzen ergeben. Er achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- 2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schacht-Audorf e.V.“¹ stellt sich auf Grund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 16) insbesondere folgende Aufgaben:
 - a Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond – Bewegung,
 - b Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
 - c Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
 - d Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Jugend,
 - e Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond – Gesellschaften.
- 3) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit seinen Gliederungen und Einrichtungen. So weit nichts anderes bestimmt ist, führt der Ortsverein die satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Er darf im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.
- 4) Der Ortsverein ist ausschließlich zuständig:
 - a für die Vertretung gegenüber dem Kreisverband und den zuständigen Ämtern auf kommunaler Ebene,
 - b für die Vertretung gegenüber anderen Einrichtungen bzw. Verbänden auf Ortsvereinsebene,
 - c für die auf Ortsebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von DRK-Einheiten zum Schutz der Zivilbevölkerung,
 - d für die auf Ortsebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen im Bereich der Wohlfahrtspflege.

und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.

⁶ § 13 Abs. 1 Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und leitet das Deutsche Rote Kreuz. Es fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände und vollzieht die Beschlüsse der Bundesversammlung. Es entscheidet im Wirkungsbereich des Bundesverbandes über alle Angelegenheiten, für die nicht die Bundesversammlung, der Präsident oder der Generalsekretär zuständig sind. Es bildet Fachausschüsse und bestellt deren Mitglieder.

⁷ § 19 Abs. 3 Der Erlass von Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, bedarf der Zustimmung des Präsidialrates. Dazu gehört die Festlegung von Mindestregelungen für die Satzung der Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsverbände.

- 5) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Ortsverein im Einzelfall einen anderen Ortsverein bzw. den Kreisverband im Einvernehmen mit diesem beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen.
- 6) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben. Er sammelt Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.
- 7) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften des Ortsvereins sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.
- 2) Mitglieder des Ortsvereins sind natürliche und juristische Personen sowie die Ehrenmitglieder.
- 3) Mitglieder des Ortsvereins können natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres sein. Dem Jugendrotkreuz können Kinder, Jugendliche und Erwachsene vom 6. bis 25. Lebensjahr angehören.
- 4) Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz.
- 5) Juristische Personen und Vereine, die bereit und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können als korporative Mitglieder des Ortsvereins aufgenommen werden.
- 6) Personen, die sich in einem ungewöhnlichen Maße um den Ortsverein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften und Annahme des Antrages durch den Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a den Tod der natürlichen Person,
 - b die Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten,
 - c die Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
 - d den Austritt korporativer Mitglieder zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,
 - e die Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband,
 - f den Ausschluss.

- 2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- 3) Mit dem Ausschluss aus dem Ortsverein erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 6 Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeit

- 1) Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern.
- 2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen. Träger der Arbeit in den Gemeinschaften sind die DRK Ortsvereine, die DRK Kreisverbände und der DRK Landesverband. Die Angehörigen einer Gemeinschaft erfüllen satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes, für die sie ausgebildet oder angeleitet sind.
- 3) Gemeinschaften sind:
 - a die Bereitschaften,
 - b das Jugendrotkreuz,
 - c die Wasserwacht,
 - d die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnungen.
- 4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes oder eines Ortsvereins können weder im Kreisverband noch im Ortsverein dem geschäftsführenden Vorstand angehören
- 5) An Beratungen oder Beschlüssen der Organe des Vereins darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Diese ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Ortsvereins sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.
- 2) Mitglieder fördern die Rotkreuzarbeit durch Beitragszahlungen. Diese setzt die Mitgliedsversammlung des Ortsvereins unter Berücksichtigung der Beitragsordnung des Landesverbandes fest. Die Beiträge der korporativen Mitglieder setzt der Vorstand des Ortsvereins fest.
- 3) Der Vorstand kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.

§ 8 Pflichten des Ortsvereins

- 1) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- 2) Gemäß Abs. 1 sind dem übergeordneten Verband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
 - a drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - b Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
 - c schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
 - d Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Mitarbeiter dieses Personenkreises, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
 - e Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- 3) In den Fällen des Absatz 2 hat der Kreisverband die Pflicht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes zu besichtigen und zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes und seiner Einrichtungen zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüssen und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- 4) Der Kreisverband hat schwer wiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.
- 5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kreisverband Berichte und Unterlagen von den Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen anfordern und prüfen.
- 6) Die Ortsvereine zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag.
- 7) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sind dem Kreisverband unverzüglich mitzuteilen.
- 8) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft zum Kreisverband erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Deutschen Roten Kreuzes zu führen.

§ 9 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

§ 10 Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Ortsvereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a dem Vorstand,
 - b den Einzelmitgliedern des Ortsvereins,
 - c den Vertretern der korporativen Mitglieder.
- 3) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Abstimmungen zur Entlastung des Vorstandes haben Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
- 4) Die Ehrenmitglieder nehmen als Gäste an der Mitgliederversammlung teil.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, so weit Mitglieder des Ortsvereins nicht Kraft Amtes berufen sind, diese werden nur bestätigt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.
- 2) Die Mitgliederversammlung
 - a nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, insbesondere den Jahresbericht, indem auch die wirtschaftliche Lage des Ortsvereins sowie Umstände darzustellen sind, die seine Entwicklung beeinflussen können, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer,
 - b beschließt über die Jahresrechnung,
 - c beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - d genehmigt den Wirtschaftsplan,
 - e setzt die Beiträge der Mitglieder unter Berücksichtigung der von der Landesversammlung erlassenen Finanz- und Beitragsordnung fest,
 - f bestellt die Kassenprüfer zur Prüfung der Jahresrechnung,
 - g entscheidet über Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder,
 - h beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisverbandes über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen,
 - i beschließt über die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes und, falls der Name oder das Zeichen des "Roten Kreuzes" verwendet werden soll, der Genehmigung des Bundesverbandes,
 - j genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - k beschließt über Satzungsänderungen,
 - l beschließt über Gebietsveränderungen im Einvernehmen mit dem Kreisverband,
 - m beschließt über die Auflösung des Vereins.

- 4) Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Ortsvereins bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- 5) Der Vorstand tritt regelmäßig, möglichst einmal im Vierteljahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung anberaumt.
- 6) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 7) Eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.
- 8) Der Vorstand ist auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder einzuberufen.
- 9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Abschrift.
- 10) Die Mitglieder des Vorstandes üben dieses Amt als Ehrenamt aus.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand
 - a setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
 - b genehmigt die Geschäftsordnungen,
 - c stellt die Jahresrechnung auf,
 - d stellt den Wirtschaftsplan auf,
 - e legt den Geschäftsbericht vor,
 - f bereitet die Mitgliederversammlung vor.
- 2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen oder abberufen.
- 3) Der Vorstand wacht über die Wahrung der Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes im Ortsverein. Er übt die Aufsicht über den Ortsverein aus.

§ 15 Aufgaben des Vorsitzenden

- 1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Ortsvereins. Er vertritt den Ortsverein unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Abs. 3. Er ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die er zu Sitzungen einberuft.
- 2) Er ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; darüber ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand übertragen werden.
- 4) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einzuberufen;
Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sollen eine Woche vor dem Zusammentreten dem Vorstand zugeleitet werden. Über später eingehende Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) ein Zehntel der Mitglieder es beantragt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes es verlangt,
 - c) der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes es für notwendig erachten.
- 3) Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens eine Woche.
- 4) Die Willensbildung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Beschlussfassung und Wahlen.
- 5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt, so weit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.
Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Verein aufgelöst oder Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Sitzung abgegebenen Stimmen.
- 7) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, es wird widersprochen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem von ihm bei Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Ortsverein.
- 2) Dem Vorstand⁸ gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der/die Schatzmeister/-in,
 - d) der/die Schriftführer/-in,
 - e) zwei Beisitzer/-innen.
 Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen.
- 3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Er vertritt den Ortsverein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er entscheidet im Wirkungsbereich des Ortsvereins über alle Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder der Vorsitzende zuständig sind.

⁸ Jeder Ortsverein kann die Zusammensetzung des Vorstandes selbst bestimmen, es müssen mindestens 3 Personen sein, die Position der Vorsitzenden und des Schatzmeisters dürfen nicht in einer Person zusammenfallen. Hat der Ortsverein Gemeinschaften, so ist ein Vertreter jeder Gemeinschaft Mitglied im Vorstand.

- 5) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Ortsvereinsvorsitzende bei Gefahr im Verzuge unmittelbar Weisungen erteilen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die Betroffenen hören. Er hat den Ortsvereinsvorstand und den Vorstand des Kreisverbandes unverzüglich zu unterrichten. Der Betroffene kann die Entscheidung des Ortsvereinsvorstandes beantragen. Dagegen kann der Betroffene die Entscheidung des Kreisvorstandes verlangen. Diese Anträge haben keine aufschiebende Wirkung.
- 6) Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsitzende die dem Ortsverein nach § 3 Ziffer 4 obliegenden Aufgaben selbstständig wahrnehmen. Der Vorstand ist unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 16 Wirtschaftsführung

- 1) Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- 2) Die Mittel des Ortsvereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.
- 3) Erleidet der Ortsverein infolge eines Beschlusses des Vorstandes einen Schaden, haften die Mitglieder des Vorstandes, wenn sie in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben.
- 4) Für die Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitglieder⁹.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Ortsvereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, so weit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den DRK Kreisverband Rendsburg - Eckernförde e.V. übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

§ 18 Schiedsgericht

- 1) Es gilt die Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, so weit dies gesetzlich zulässig ist.

⁹ Gilt nicht für nicht eingetragene Ortsvereine.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist durch den Kreisvorstand zu genehmigen. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Ortsvereins¹⁰.

¹⁰ Bei nicht eingetragenen Vereinen gilt die Satzung mit der Verabschiedung in der Mitgliederversammlung.